



## **Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025**

### **Umwelt: Klimaberichterstattung**

Grundlage: § 30 Abs. 2 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

#### **A. Ausgangslage**

Gefördert werden gemäss § 27 weltweit verminderte Tonnen CO<sub>2</sub>eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Vorjahr. Im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) ist anhand eines Indikators die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen. Die nichtfinanzielle Berichterstattung (Klimaberichterstattung) muss anhand eines international anerkannten Standards erstellt worden sein. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist gemäss den Vorgaben des GHG-Protokolls zu berechnen und pro Tonne CO<sub>2</sub>eq (Scope 1) auszuweisen.

#### **B. International anerkannte Standards**

Ein international anerkannter Standard im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung (insbesondere der Klimaberichterstattung) ist ein weltweit verbreitetes und akzeptiertes Regel- oder Rahmenwerk. Dieses macht Vorgaben, wie Unternehmen und Organisationen Umwelt- und Nachhaltigkeitsdaten erheben, berechnen und veröffentlichen sollen. Solche Standards gewährleisten Vergleichbarkeit, Transparenz und Glaubwürdigkeit.

Als international anerkannte Standards gelten beispielsweise Rahmenwerke wie die Standards der Global Reporting Initiative (GRI), European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie weitere international etablierte Berichterstattungsstandards. Auch Berichterstattungen gemäss Art. 964a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sind zulässig (vgl. dazu auch die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange).

Der für die Klimaberichterstattung verwendete Standard oder das Rahmenwerk sind zwingend im Bericht zu benennen.

#### **C. Weiteres**

1. Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)  
[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317\\_321\\_377/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de)
2. Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434)  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/747/de>